

**Benutzungs- und Mietordnung für alle vermietbaren öffentlichen Einrichtungen  
der Stadt Seelze  
in der Fassung der 3. Änderungssatzung**

Der Rat der Stadt Seelze hat gemäß § 4 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 NGO – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – in seiner Sitzung am 25.02.2010 die 2. Änderungssatzung der Benutzungs- und Mietordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Stadt Seelze unterhält öffentliche Einrichtungen (z.B. Schulen, Gemeinschaftsanlagen u.a.) die dazu beitragen sollen, soziale, kulturelle und sportliche Veranstaltungen zu ermöglichen. Diese Einrichtungen können zur Nutzung an Dritte vergeben werden.

(2) Die Vermietung von Schulräumen ist grundsätzlich eingeschränkt und regelt sich nach der Benutzungsordnung für Schulen der Stadt Seelze in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Durch die Benutzungs- und Mietordnung wird hinsichtlich der Benutzungsregelungen ein Rahmen vorgegeben, der durch spezielle Haus-, Hallen- oder Nutzungsordnungen für die jeweiligen Einrichtungen näher konkretisiert werden kann.

(4) Bei Einrichtungen, die durch Übergabevertrag an Dritte übergeben worden sind, steht es den Betreibern frei, die Regelungen dieser Benutzungs- und Mietordnung zu übernehmen, sich daran zu orientieren oder eine eigene Ordnung aufzustellen.

**§ 2  
Nutzungsregelungen**

(1) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, die für die jeweilige Einrichtungen geltende spezielle Haus-, Hallen oder Nutzungsordnung und die Weisungen der Stadtverwaltung oder ihres Beauftragten (z.B. HausmeisterIn) zu befolgen.

(2) Die zur Nutzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (inkl. der frei zugänglichen Räume wie Flure, Treppenhäuser und Sanitärtrakte) sind schonend zu behandeln und nach der Nutzung besenrein zu übergeben. Aufgetretene Schäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung oder ihrer beauftragten Personen mitzuteilen.

**§ 3  
Haftung**

(1) Die Benutzung der Einrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr der Benutzerin oder des Benutzers. Die Stadt Seelze haftet nur für Schäden, die bei der Benutzung ihrer Einrichtungen entstehen, wenn und soweit ihre Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

(2) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt während der gesamten Nutzungszeit die volle Haftung für sämtliche zur Nutzung überlassenen Einrichtungen, inkl. des Inventars und der Geräte. Sie oder er haftet insbesondere für Schäden, die durch sie oder ihn, ihre oder seine/n Beauftragte/n, Bedienstete oder Besucher, Lieferanten u.s.w. entstehen. Neben der Nutzerin oder dem Nutzer haftet die Schadensverursacherin oder der Schadensverursacher gesamtschuldnerisch. Die Haftung erstreckt sich auch auf schädliche Folgen, die durch die Unterlassung der Meldepflicht über Schäden und Unfälle eintreten.

#### **§ 4 Mietregelung**

- (1) Für die Nutzung wird eine Miete nach dem in der Anlage aufgeführten Mietverzeichnis erhoben.
- (2) Bei der Nutzung von mehreren Räumlichkeiten wird jeder Raum gesondert berücksichtigt. Die Entscheidung, unter welche Mietgruppe eine Veranstaltung fällt, trifft die zuständige Fachabteilung.
- (3) Die Müllabfuhr oder etwaige andere Abgaben sind grundsätzlich in den ausgewiesenen Mieten enthalten. Die Kosten für die abschließende Reinigung - sofern diese trotz besenreiner Übergabe der genutzten Räume bis spätestens 12.00 Uhr des nächsten Tages erforderlich ist - werden nach Aufwand berechnet und neben der jeweiligen Miete erhoben.
- (4) Darüber hinaus bleibt es der Stadt im Einzelfall vorbehalten, bei einem erhöhten Bedarf die Kosten für die Müllabfuhr neben der Miete gesondert zu erheben. Weitere der Stadt Seelze zusätzlich entstehenden Kosten (z.B. für zu ersetzende Wäschestücke, zerbrochenes Geschirr oder sonstige Schäden) sind vom Mieter bei entsprechendem Nachweis zusätzlich zu erstatten
- (5) Der Stadt bleibt es vorbehalten, die Mieten im Einzelfall zu erhöhen (z. B. bei kommerziellen Veranstaltungen); sie können auf Antrag ermäßigt und erlassen werden, wenn es der soziale oder kulturelle Zweck rechtfertigt oder die Anwendung des Mietverzeichnisses zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde. Anträge bezüglich der Miethöhe sind unbedingt vor der Veranstaltung zu stellen und können im Nachhinein nicht berücksichtigt werden.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die Benutzung von einer im Voraus zu leistenden Kautions- oder Abschlagszahlung, deren Höhe dem Nutzer mitgeteilt wird, abhängig zu machen. Die Kautionszahlung wird zurückerstattet, sobald die Nutzerin oder der Nutzer die gemieteten Räume und das Inventar in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben hat, bzw. für aufgetretene Schäden in voller Höhe gehaftet wurde.
- (7) Die Mieten sind nach Erhalt einer Rechnung abzugsfrei auf eines der Konten der Stadtkasse Seelze zu überweisen.

#### **§ 4 a Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

#### **§ 5 Beteiligungen und Genehmigungen Dritter**

- (1) Anträge auf Erteilung von evtl. GEMA-Genehmigungen sind durch den Veranstalter selbst zu stellen.
- (2) Evtl. erforderliche gaststättenrechtliche Erlaubnisse und/oder Brandsicherheitswachen sind durch den/die Mieter eigenverantwortlich zu beantragen. Informationen über brandschutzrechtliche Erfordernisse (z.B. maximale Nutzerzahlen, Bestuhlungspläne u.a.) sind rechtzeitig vom Mieter einzuholen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Änderungen zu § 1 Abs 1,2,4, § 2 Abs 2, § 4 Abs. 3,5 und 6, § 5 Abs. 2 der Benutzungs- und Mietordnung, sowie § 1, 3 und 5 des Mietverzeichnisses zur Benutzungs- und Mietordnung treten rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Folgende Satzungen sind bereits mit Inkrafttreten der Benutzungs- und Mietordnung am 01.01.2005 und mit Inkrafttreten der 1. Änderung am 01.10.2008 außer Kraft getreten:

Benutzungsordnung für DGA Dedensen, Döteberg, Kirchwehren, Lathwehren, MZA Harenberg, Velber, BGH Gümmer und Lohnde.

Mietordnung für Schul- und sonstige Räume vom 02.05.1983 in der Fassung der 5. Änderung vom 05.10.2000

Haus- und Benutzungsordnung für die Seniorentagesstätten der Stadt Seelze vom 28.05.1998

Miet- und Nutzungsordnung für das Veranstaltungszentrum Alter Krug vom 19.09.2002

	<b>Satzung vom:</b>	<b>Veröffentlicht am:</b>	<b>Hinweisbekanntmachung am:</b>	<b>In Kraft getreten</b>	<b>Geänderte §§:</b>
<b>Neufassung</b>	25.11.2004	Amtsblatt der Region Hannover vom 30.12.2004	„Umschau“ vom 05.01.2005	13.09.2024	Neufassung
<b>1. Änderung</b>		Amtsblatt der Region Hannover vom 16.10.2008	„Umschau“ vom 22.10.2008		
<b>2. Änderung</b>		Amtsblatt der Region Hannover vom 11.03.2010	„Umschau“ vom 17.03.2010		
<b>3. Änderung</b>	30.08.2024	Elektronisches Amtsblatt für die Region Hannover „ElenA“ Nr. 38 vom 12.09.2024	<b>Ab 01.05.2023</b> Ausschließlich über die Homepage der Stadt Seelze für 2 Wochen unter „Bekanntmachungen“	01.01.2025	§§ 1 (1), 4 (1), 4 a